

Anerkennung von einer in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen

Informationen zum Anerkennungsverfahren

Nach § 28 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210, 235) gilt eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung für ein Lehramt als Zweite Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtstyps in Thüringen.

Auf Antrag kann die Anerkennung der in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bescheinigt werden. Dabei werden die in Thüringen im Rahmen der Lehrerausbildung vorgesehenen schulartbezogenen Lehrämter und Ausbildungsfächer zugeordnet.

Für die Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Thüringen wird eine solche Bescheinigung nicht verlangt. Die Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des Einstellungsverfahrens.

Der Antrag zur Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt in Thüringen ist schriftlich beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, zu stellen. Dabei ist das beigelegte Antragsformular zu verwenden.

Der Antrag auf Anerkennung des Abschlusses kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden.

Für die Bearbeitung des Antrags sind neben dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **Antragsformular** folgende Unterlagen erforderlich:

Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland:

- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung,
- gegebenenfalls weitere Unterlagen zu den Ausbildungsfächern;

bei Abschluss der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland:

- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung,
- Kopien der Prüfungs- und Studienordnungen *);

bei Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelor-Master-Studiums für ein Lehramt in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland:

- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über den Bachelor-Abschluss einschließlich der Urkunde über den akademischen Grad und der Modulübersichten (Transcript of Records),
- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über den Master-Abschluss einschließlich der Urkunde über den akademischen Grad und der Modulübersichten (Transcript of Records),
- Kopien der Prüfungs- und Studienordnungen *);

*) Für Abschlüsse in Lehramtsstudiengängen oder in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen sind Studien- und Prüfungsordnungen nur dann erforderlich, wenn die Lehrämter oder Studienfächer nicht mit den in Thüringen vorgesehenen Lehrämtern und Ausbildungsfächern übereinstimmen. Falls Ausbildungsfächer innerhalb der Grundschulpädagogik oder Grundschuldidaktik belegt und nicht explizit auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, sind Studienordnungen erforderlich.

bei Abschluss eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulstudiums: **)

- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss einschließlich der Urkunde über den akademischen Grad und der Modulübersichten,
- eine Bestätigung über absolvierte Praktika und schulpraktischen Studien,
- Kopien der Prüfungs- und Studienordnungen / Übersichten der Prüfungs- und Studienleistungen.

**) Bei nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen sind generell Übersichten zu Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungs- und Studienordnungen des absolvierten Studiengangs beizufügen, aus denen Inhalte und Umfang der studierten Module oder Studienfächer hervorgehen.

bei Abschluss einer Erweiterungsprüfung oder eines weiterbildenden Studiengangs:

- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über die Erweiterungsprüfung oder das Zertifikat / Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Studiums,
- Kopien der Prüfungs- und Studienordnungen / Übersichten der Prüfungs- und Studienleistungen.

Zeugnisse und Studienbescheinigungen müssen in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorgelegt werden; für Studien- und Prüfungsordnungen genügen einfache Kopien. Amtlich beglaubigte Kopien können Sie bei den folgend genannten Behörden erhalten: Stadtverwaltung, Polizei, Gericht, Notar, Pfarramt und Krankenkasse (nur mit Dienstsiegel). Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn der Beglaubigungsvermerk ein Dienstsiegel trägt und vom Amtsträger unterschrieben ist. Kопierte Beglaubigungen werden nicht anerkannt. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache, fremdsprachige Nachweise in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers vorzulegen.

Verwaltungskosten:

Für die Bewertung der Abschlüsse wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Von der Erhebung der Verwaltungskosten kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. So ist für Antragsteller, die in dem für die Kostenerhebung maßgeblichen Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben, die Bewertung der Abschlüsse kostenfrei – **in diesen Fällen ist eine Kopie des entsprechenden aktuellen Bescheides zu übersenden.**